

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über Europäische Betriebsräte
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EBRG

Gliederungs-Nr.: 801-13

Normtyp: Gesetz

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG) *)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2650)

Zuletzt geändert durch Artikel 6f des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung	1
Geltungsbereich	2
Gemeinschaftsweite Tätigkeit	3
Berechnung der Arbeitnehmerzahlen	4
Auskunftsanspruch	5
Herrschendes Unternehmen	6
Europäischer Betriebsrat in Unternehmensgruppen	7

Zweiter Teil

Besonderes Verhandlungsgremium

Aufgabe	8
Bildung	9
Zusammensetzung	10
Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter	11
Unterrichtung über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums	12
Sitzungen, Geschäftsordnung, Sachverständige	13
Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten	14
Beschluss über Beendigung der Verhandlungen	15
Kosten und Sachaufwand	16

Dritter Teil

Vereinbarungen über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung

Gestaltungsfreiheit	17
Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung	18
Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung	19

Übergangsbestimmung	20
---------------------	----

Vierter Teil

Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes

Erster Abschnitt

Errichtung des Europäischen Betriebsrats

Voraussetzungen	21
Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats	22
Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter	23
Unterrichtung über die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats	24

Zweiter Abschnitt

Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrats

Konstituierende Sitzung, Vorsitzender	25
Ausschuss	26
Sitzungen	27
Beschlüsse, Geschäftsordnung	28

Dritter Abschnitt

Mitwirkungsrechte

Jährliche Unterrichtung und Anhörung	29
Unterrichtung und Anhörung	30
Tendenzunternehmen	31

Vierter Abschnitt

Änderung der Zusammensetzung, Übergang zu einer Vereinbarung

Dauer der Mitgliedschaft, Neubestellung von Mitgliedern	32
Aufnahme von Verhandlungen	33

Fünfter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Vertrauensvolle Zusammenarbeit	34
Geheimhaltung, Vertraulichkeit	35
Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter	36
Wesentliche Strukturänderung	37
Fortbildung	38
Kosten, Sachaufwand und Sachverständige	39
Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter	40

Sechster Teil

Bestehende Vereinbarungen

Fortgeltung 41

Siebter Teil

Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Regelungen für Besatzungsmitglieder von Seeschiffen	41a
Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	41b
Errichtungs- und Tätigkeitsschutz	42
Strafvorschriften	43
Strafvorschriften	44
Bußgeldvorschriften	45
*)	

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).